Kurzumfrage zum Stand der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Land MecklenburgVorpommern

Eine Befragung durch die Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV c/o Start gGmbH

Befragungszeitraum: August 2014 - Januar 2015

Befragungsart: Fragebogen/telefonisch

START gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH

Start gGmbH ist Träger des
Bündnis Kinderschutz MV /
der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg und
der Landeskoordination Frühe Hilfen Brandenburg
im Auftrag der jeweiligen Landesregierungen

Bündnis Kinderschutz MV

Inhalt

Einleitung	3
Information zu Leistungsangeboten (§ 2 KKG)	4
Insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG)	6
Beratung im Einzelfall nach § 8b Abs. 1 SGB VIII	9
Beratungsangebote nach § 16 Abs. 3 SGB VIII	10
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII – Beteiligung und Beschwerde	11
§ 72a SGB VIII – Erweitertes Führungszeugnis	13
§ 79a SGB VIII - Qualitätsentwicklung	15
Eazit	10





Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz trat am 01.01.2012 in Kraft und brachte verschiedene Veränderungen mit sich.

Die Jugendämter im Land befassten sich seit Ende 2011 mit diesem Gesetz und den Möglichkeiten der Umsetzung vor Ort. Das Gesetz war seit dem Gegenstand verschiedener Fachberatungsleistungen, Informationsveranstaltungen und Fortbildungen u.a. durch das Bündnis Kinderschutz MV. Die Einführung des Gesetzes erfolgte parallel zur Kreisgebietsreform im Land, was nicht nur dazu führte, dass Ressourcen aufgeteilt werden mussten, sondern auch, dass etablierte Strukturen und Verantwortlichkeiten aufbrachen.

Ende August 2014 wurden alle Jugendämter im Land angeschrieben und zum Stand der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes befragt.

Das Ziel der Befragung war nicht das Gesetz und seine Auswirkungen zu evaluieren, sondern den Stand der Umsetzung des Gesetzes zu ermitteln und Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der Praxis vor Ort, ggf. auch in Bezug auf landespolitischen Handlungsbedarf, zu ziehen. Auch war es nicht Gegenstand der Untersuchung zu evaluieren ob und inwieweit ein überregionaler Erfahrungs- und Fachaustausch und gezielte Abstimmung für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes kommunalpolitisch legitimiert sind und die Umsetzung von Landesseite, durch Empfehlungen, Fachforen oder Abstimmungsprozesse unterstützt wird.

Die Befragung fand mit Hilfe eines Fragebogens telefonisch im Zeitraum August bis Dezember 2014 statt. Befragt wurden dabei gezielt ASD-und JugendamtsleiterInnen der acht Jugendämter im Land.

Im Folgenden finden Sie die Ergebnisse der Untersuchung sowie erste Bewertungen durch die Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV. Auf Grund des Umfangs der Befragung und der erhaltenen Daten lassen sich natürlich nur eingeschränkt Rückschlüsse ziehen.

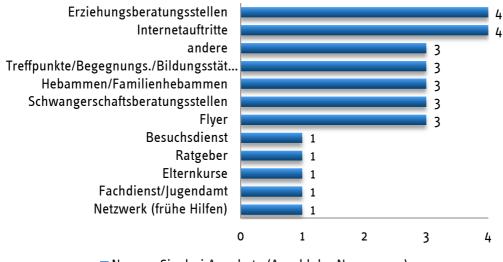




Information zu Leistungsangeboten (§ 2 KKG)

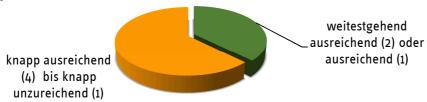
Paragraph 2 des Gesetzes zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG) verlangt vom jeweiligen Jugendamt das Informieren von (werdenden) Müttern und Vätern in Fragen der Kindesentwicklung. Befragt wurden die Teilnehmerlnnen nach dem Stand sowie der Art und des Umfangs der Umsetzung und Nutzung.

In allen Jugendämtern werden (werdende) Mütter und Väter über Leistungsangebote zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert. Auf die Frage mit Hilfe welcher Angebote (werdende) Mütter und Väter informiert werden, ergaben sich folgende Ergebnisse: (Nennen Sie drei Angebote)



■ Nennen Sie drei Angebote (Anzahl der Nennungen)

Die über die obigen Angebote vermittelten Informationen, werden wie folgt beurteilt¹



¹ 6 stufige Skala von Ausreichend (1), weitestgehend ausreichend (2), knapp ausreichend (3), knapp unzureichend (4), weitestgehend unzureichend (5), unzureichend (6)



START gemeinnutzige Reatungs genelischaft mbH Alle Jugendämter bieten (werdenden) Müttern und Vätern darüber hinaus und entsprechend, § 2 Abs. 2 KKG, persönliche Gespräche an. 7 davon sogar in der eigenen Wohnung.

Bemerkung

Es werden von allen Jugendämtern Informationen angeboten. Die Jugendämter wurden gebeten je 3 Angebote zu benennen, was eine gewisse Vor-Priorisierung verlangt. Es ist interessant, dass die Frühen Hilfen, Ratgeber und Besuchsdienste durch die Jugendämter nur nachrangig benannt wurden (je einmal). Die am häufigsten benannten Informationszugänge (Flyer, Internet, Beratungsstellen und Hebammen und Familientreffs) bieten bereits einen sehr breiten Zugang zu Eltern und haben ein hohes Potential Eltern zu erreichen. Dennoch müssen an dieser Stelle grundsätzliche Überlegungen angestellt werden warum, nach Selbsteinschätzung der Jugendämter, die Informationen in der Mehrzahl als knapp ausreichend bewertet werden bzw. in nur einem Jugendamt als ausreichend und nur in zwei weiteren als weitestgehend ausreichend bewertet werden.

Beratungsstellen und Treffs erreichen unter Umständen spezielle Zielgruppen direkt und ohne Wissen der Jugendämter, etwa Familien die bereits vorbelastet sind oder die sehr willens und engagiert sind.

Flyer und Internetauftritte dagegen erreichen potentiell ein sehr breiteres Publikum, doch stehen hier natürlich Fragen nach der

- Verständlichkeit sind die Informationen in einer zielgruppentauglichen
 Sprache? Sind die Informationen für verschiedene Bildungshintergründe
 verständlich? Sind sie Barrierefrei gestaltet und ggf. mehrsprachig?
- Auffindbarkeit wie gelangt man an einen Flyer? Welche Links führen zum Internetauftritt? Ist der Internetauftritt benutzerfreundlich?
- der Relevanz der Informationen (Sind die Inhalte an den Bedürfnissen)
 sehr heterogenen Gruppe (werdender) Eltern ausgerichtet? sowie





- des Umfangs der vermittelten Informationen.

Hebammen/Geburtshelfer bieten ebenfalls einen sehr "neutralen" und breit gefächerten Zugang. Jedoch gaben nur drei der Jugendämter an über diese auch (priorisiert) Informationen an (werdende) Eltern zu vermitteln.

Es ist unter Umständen sehr aufwändig Informationen zielgruppengerecht aufzubereiten und anzubieten (Übersetzung, Präsentation, Anpassung, Umfang und Zugang). Doch es kann sich lohnen, denn die Übermittlung von Informationen an (werdende) Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung hat, im Sinne der Prävention und Früherkennung, ein hohes Potential frühe Zugänge zu schaffen, Eltern für Unterstützungsangebote zu öffnen (Imagewandel des Jugendamtes?) sowie die frühe Erkennung von Bedarfen zu unterstützen.

Insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG)

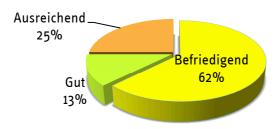
Kindeswohlgefährdungen werden selbstverständlich nicht nur im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen und eingeschätzt. Auch andere Berufsgruppen, allen voran jene, die ein besonderes Vertrauensverhältnis haben, können in eine solche Situation geraten. Der Gesetzgeber will mit § 4 KKG diese Fachkräfte (BerufsgeheimnisträgerInnen im Sinne des § 203 StGB und LehrerInnen), u.a. durch die Bereitstellung eines Beratungsangebotes durch eine insoweit erfahrender Fachkräfte, unterstützen.

Alle Jugendämter gewährleisten den relevanten BerufsgeheimnisträgerInnen und LehrerInnen den Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Mehrheitlich sind diese Fachkräfte bei freien Trägern und/oder dem Jugendamt angegliedert. In zwei Fällen sind es gemischte Systeme (freie Träger, Jugendamt und

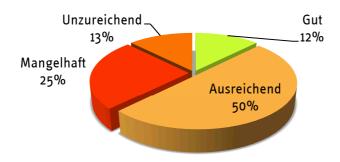




systeminterne Angebote²). Auf die Frage wie gut die Fach- und Lehrkräfte über das Angebot informiert sind, wurden folgende Bewertungen³ abgegeben:



Die Frage nach der Nutzung des Angebotes jedoch wird deutlich negativer eingeschätzt.³



Bemerkung

Es ist essentiell für einen gelingenden Kinderschutz, dass nicht nur Fachkräfte der Jugendhilfe Unterstützung bei der Feststellung und Bewertung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung und der darauf aufbauenden Handlungsplanung erfahren, sondern auch BerufsgeheimnisträgerInnen und LehrerInnen. Denn gerade diese Fach- und Lehrkräfte haben einen oft unbeschwerteren und alltäglicheren sowie direkteren Zugang zu Kindern und Eltern.

Dass in 5 von 8 Fällen die Informiertheit der Fachkräfte nach § 4 KKG mit der Note 3 und in 2 Fällen als nur ausreichend eingeschätzt wird, kann nicht befriedigend sein.

In Schulnoten (1- Sehr Gut, 2-Gut; 3-Befriedigend, 4-Ausreichend, 5-Mangelhaft, 6-Unzureichend)



STAR gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbri

² Systemintern heißt, dass eine Berufsgruppe, z.B. LehrerInnen, im eigenen System eine insoweit erfahrene Fachkraft stellt.

Es steht zur Debatte ob im Verlaufe der Zeit die Informationen auf natürlichem Wege und sich selbstständig ausbreiten oder ob weitere (planvolle) Anstrengungen unternommen werden müssen um alle Fachkräfte zu erreichen und diese zu informieren.

Gravierender dagegen ist die Frage nach der Nutzung der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Die erhaltenen Antworten sind hier eindeutig nicht zufriedenstellend. Dass die Nutzung geringer eingeschätzt wird deutet gleichzeitig auf einen tatsächlich höheren Bedarf hin.

Da der Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft jedoch nicht allein vom Jugendamt abhängt, sondern viel mehr auch mit systeminternen Verfahren, Anweisungen und Haltungen auf Seiten der BerufsgeheimnisträgerInnen und LehrerInnen und deren Institutionen, zusammenhängt kann an dieser Stelle nur angemahnt werden:

- Weiter gemeinsam in den Austausch zu treten und die Systeme auf einander abzustimmen und Fachkräfte und Strukturen für die Nutzung zu öffnen
- Auch überregional weiterhin Diskussionen anzuregen und einen interdisziplinären Austausch aufrecht zu erhalten, vor allem
 - o die Öffentlichkeitsarbeit betreffend.
 - o aber auch die Abstimmung zwischen den Systemen betreffend, in den Fällen, in denen die relevanten Berufsgruppen überregional/landkreisübergreifend organisiert sind (z.B. Schulämter).
- Kontinuierlich zu überprüfen wie gut Fachkräfte nach § 4KKG informiert sind und wie praktisch und alltagstauglich der Zugriff auf insoweit erfahrene Fachkräfte ist.

Anmerkung: Natürlich wäre die Einschätzung der betreffenden Fachkräfte nach § 203 StGB selbst interessant. Da in dieser Befragung nur die Perspektive der Jugendämter erhoben wurde, müsste dies in möglichen nachfolgenden Befragungen berücksichtigt werden.





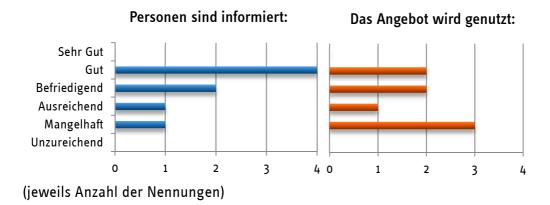
Beratung im Einzelfall nach § 8b Abs. 1 SGB VIII

Der dritte Teil der Befragung befasste sich mit der Beratung im Einzelfall (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) für Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sich jedoch außerhalb des Wirkungskreises der Jugendhilfe/ des § 4 KKG befinden.

Alle Jugendämter bestätigen, dass Personen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII Zugriff auf eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind mehrheitlich bei den Jugendämtern und freien Trägern angesiedelt, in nur einem Amt gibt es eine "gemischte" Ansiedelung (freie Träger, Jugendamt, systemintern).

Dabei zeigte sich, dass in 4 der 8 Jugendämter sowohl freie Träger als auch das Amt selbst dieses Angebot parallel vorhalten. Ob dieses parallele Vorhalten des Angebots auf einander abgestimmt ist wurde nicht erfragt.

Auch hier ergibt sich ein ähnliches Bild, verglichen mit dem zweiten Teil der Befragung. Aus Sicht der Jugendämter sind die Personen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zwar über das Angebot informiert, es jedoch eine geringere Nutzung erfährt.



Bemerkungen





Das Personenspektrum nach § 8b SGB VIII (Abs.1) ist ein sehr viel Breiteres als nach § 4 KKG. Es reicht vom privaten Nachhilfe- oder MusiklehrerInnen, SporttrainerInnen oder MitarbeiterInnen von Jugendverbänden bis hin zu MitarbeiterInnen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder einer kirchlichen Einrichtung. Umso schwerer ist es hier Abstimmungen zu erreichen oder Informationen zielgerichtet zu streuen. Es werden andere Informationswege notwendig sein, beispielsweise über Internetauftritte, Flyer oder eine allgemeine Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Auch dies ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden für die öffentliche Jugendhilfe, der auf den ersten Blick nicht zwangsläufig unmittelbar Wirkung erzielt. Jedoch ist auch hier das Potential, im Sinne der Prävention und Früherkennung sowie des unbelasteten Zugangs zu Eltern und Kindern oder der frühen Weiterleitung von Unterstützungsbedürftigen an das Jugendamt, nicht zu verkennen.

Ob Jugendämter solche Anstrengungen alleine leisten können oder auf eine überregionale Zusammenarbeit und Unterstützung angewiesen sind, gilt es zu diskutieren.

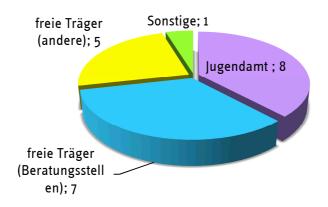
Beratungsangebote nach § 16 Abs. 3 SGB VIII

Gefragt wurde in diesem Bereich nach der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 Abs. 3 SGB VIII

Es zeigt sich, dass die Mehrheit der Beratungsangebote durch freie Träger und Jugendamt (Fachdienst) erfüllt werden (siehe Grafik, Anzahl der Nennungen).





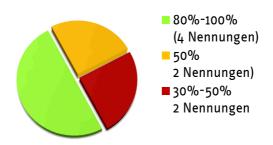


§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII - Beteiligung und Beschwerde

Beteiligung und Beschwerde als Möglichkeit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Rahmen institutioneller Betreuung, nimmt einen immer größer werdenden Teil in der Fachdiskussion ein.

In der vorliegenden Befragung bejahten alle Jugendämter grundsätzlich, dass bei "Trägern einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten" … "zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung Verfahren der Beteiligung Anwendung finden". Auf die Frage in wie vielen Einrichtungen ein solches Verfahren Anwendung findet konnten die Jugendämter zum Teil nur Schätzungen angeben.

Die Antworten fielen dabei unterschiedlich aus (siehe Grafik – Schätzung der Jugendämter in wie vielen Einrichtungen derartige Verfahren Anwendung finden, in Prozent, gemessen an der Ge-



samtzahl aller Einrichtungen in denen die Verfahren Anwendung finden könnten)

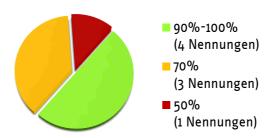




Die 8 befragten Jugendämter gaben darüber hinaus *grundsätzlich* an, dass es bei Trägern einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung auch Möglichkeiten der

Beschwerde gibt, die innerhalb des Trägers Anwendung finden bzw. umgesetzt werden.

Auf die Frage in wie vielen
Einrichtungen (in %) es tatsächlich Beschwerdemöglichkeiten gibt antworteten die
Jugendämter wie folgt (siehe Grafik).



In einem Fall wurde zusätzlich die Möglichkeit der Beschwerde, als extern organisiertes Angebot (55% der Träger betreffend) angegeben.

Bemerkung

Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde, für Kinder und Jugendliche, in Einrichtungen in denen sie ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, sind noch nicht flächendeckend gewährleistet. Auch gibt es scheinbar nur in wenigen Fällen externe Möglichkeiten zur Beschwerde.

Trotz der aktuellen Diskussionen und der Bedeutung dieser Möglichkeiten der Partizipation gibt es hier noch einen weitreichenden Handlungsbedarf, sowohl auf örtlicher Ebene und in Absprache mit den Trägern, als auch, entsprechend § 8b SGB VIII, auf überörtlicher Ebene.

Gleichzeitig fehlt den Jugendämtern ein klares Zahlenmaterial, was die hohe Anzahl an Schätzungen bewirkt hat.

Es kann erwartet werden, dass die Jugendämter diesem Bereich auch weiterhin und ggf. mehr Aufmerksamkeit widmen sowie aktuelle Entwicklungen, auch bundesweit, berücksichtigen und in die strategische und operative Arbeits- und





Handlungsplanung einfließen lassen, etwa wenn es darum geht Vereinbarungen abzuschließen oder Qualitäts- und Verfahrensstandards (weiter) zu entwickeln.

Zur Debatte muss hier allerdings auch stehen, inwieweit die Jugendämter diesbezüglich auch, durch Fachdiskurse, Empfehlungen u.a. (auch überregional) Unterstützung erfahren oder sich gegenseitig unterstützen.

Anmerkung: Die Qualität und Effektivität der Instrumente zur Beteiligung und Beschwerde wurde in der Befragung nicht berücksichtigt und müsste ggf. in möglichen nachfolgenden Befragungen thematisiert werden.

§ 72a SGB VIII – Erweitertes Führungszeugnis

In der Vergangenheit haben bundesweit immer wieder Fälle von Gewalt und Misshandlung gegen Kinder und Jugendliche für Aufmerksamkeit gesorgt, begangen durch bereits vorbestrafte TäterInnen, die als haupt-, ehren- oder nebenamtliche MitarbeiterInnen/Fachkräfte in der Jugendhilfe beschäftigt waren. Durch neue Bestimmungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes sollen derartige Fälle unterbunden bzw. es vorbestraften TäterInnen erschwert werden sich Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe zu nähern. Daher widmete sich die Befragung auch diesem Themenfeld.

Alle Jugendämter im Land lassen sich bei Neueinstellung von haupt-, ehrenund nebenamtlichen MitarbeiterInnen die erweiterten Führungszeugnisse vorlegen.

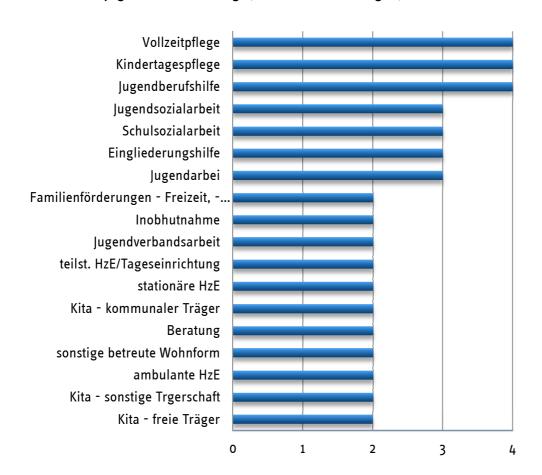
Was die Vereinbarungen zum erweiterten Führungszeugnis mit den freien Trägern betrifft (bezüglich der hauptamtlichen MitarbeiterInnen), so haben sieben Jugendämter dies für 95-100% der Einrichtungen bestätigt. Nur ein Jugendamt äußerte, dass es mit 50% der Einrichtungen eine Vereinbarung hat.





Etwas geringere Zahlen betreffen den Ausschluss ehren- und nebenamtlich tätiger Personen bei freien Trägern. Hier schätzten 5 Jugendämter, dass diesbezüglich 98%-100% der Einrichtungen eine Vereinbarung haben, 1 Jugendamt schätze die Zahl den Umfang der Vereinbarungen auf 70% aller Einrichtungen, 1 Jugendamt auf 50% und eines auf 0-95% der Einrichtungen, je nach Einrichtungsart.

Auf die Frage in welchen Bereichen noch <u>keine</u> Vereinbarungen vorliegen antworteten die Jugendämter wie folgt (Anzahl der Nennungen):



(Anzahl der Nennungen Mehrfachnennungen möglich)

Bemerkungen

Mit Ausnahme von Schule, Familie und Kinder-und Jugendmedizin, gibt es in kaum einem anderen Feld einen so direkten Kontakt zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, wie in der Jugendhilfe.





Dabei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Rahmen der Jugendhilfe, ein solcher Kontakt auch zu zum Teil sehr jungen oder aber vulnerablen Kindern und Jugendlichen besteht. In anderen Worten, die Jugendhilfe zeichnet sich als ein sehr sensibler Bereich aus.

Dass die Jugendämter als Arbeitgeber, sich in allen Fällen versichern, dass die haupt-, ehren- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen nicht vorbestraft sind, kann als sehr positiv und verlässlich gewertet werden.

Das es jedoch bei freien Trägern noch Lücken gibt muss die Frage aufwerfen, warum sind diese Bereiche noch nicht durch Vereinbarungen abgedeckt und Träger verpflichtet, sich die entsprechenden erweiterten Führungszeugnisse vorzeigen zu lassen, obwohl weiterhin eine öffentliche Förderung gewährt wird (siehe Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15. Oktober2014).

Die Jugendhilfe ist für potentielle TäterInnen zur Anbahnung und für Übergriffe durchaus attraktiv, da es, wie erwähnt, einen direkten Zugang zu zum Teil auch "vorbelasteten" Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Blick auf die Bindungsfähigkeit, bietet. Die Verantwortung, die sich daraus ergibt ist unstrittig und bietet viele Möglichkeiten der Prozessgestaltung und Vereinbarung zwischen freien und öffentlichen Trägern.

§ 79a SGB VIII - Qualitätsentwicklung

"Um die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach §2 (SGB VIII) zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen" (§ 79a SGB VIII)

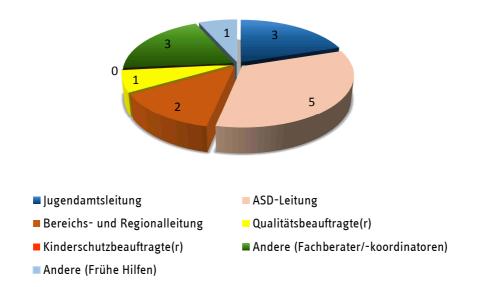




Den Fragen ob und inwieweit dies umgesetzt wurde ist die Befragung nachgegangen.

Dass, im Sinne des § 79a SGBVIII, entsprechende Grundsätze und Maßstäbe vorhanden sind, haben 6 Jugendämter bestätigt und zwei verneint.

Die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Aufgabenzuordnung im Jugendamt, zeigten sich dabei wie folgt (Mehrfachnennungen, im Sinne geteilter Verantwortung, waren möglich)*:



* eines der 8 Jugendämter konnte keine konkrete Antwort liefern, da die entsprechenden Zuständigkeiten aktuell überarbeitet werden.

Ob diesbezüglich von Landesseite aus Empfehlungen vorliegen, haben 6 Jugendämter verneint.

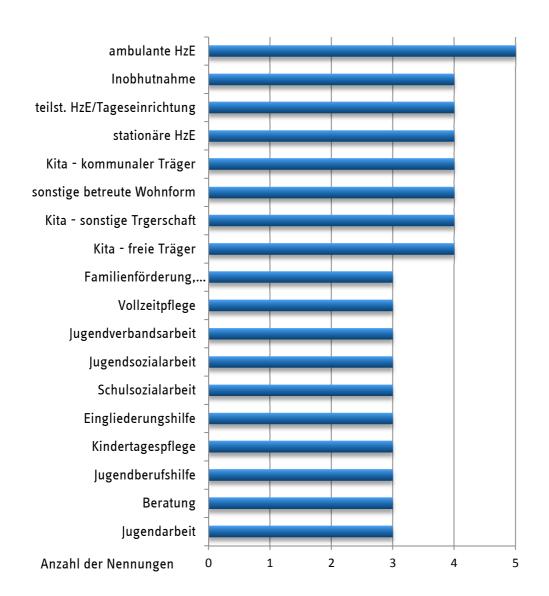
5 Jugendämter bestätigten, dass sie eigene Grundsätze entwickelt haben. (*das 6. Jugendamt bezieht sich auf Landesempfehlungen*). Die Jugendämter, die eigene Grundsätze entwickelt haben, wurden gebeten, dies in der Befragung weiter zu differenzieren.

Vor allem der Bereich der ambulanten HzE (in 5 von 5 Jugendämtern sind Grundsätze entwickelt) sowie der Kindertageseinrichtungen, der stationären sowie der teilstationäre HzE und der Inobhutnahme (jeweils in 4 von 5 Jugendämtern sind Grundsätze entwickelt) erfuhren hierbei besondere Aufmerksamkeit.





Die weitere Verteilung der Bereiche, in denen es Grundsätze und Maßstäbe entwickelt wurden, zeigt sich wie folgt: (siehe nächste Seite)



Alle 5 Jugendämter gaben dabei an, dass diese Grundsätze und Maßstäbe auch in den Vereinbarungen mit allen freien Trägern festgehalten sind.

Bemerkungen:

Wie sich zeigt haben einerseits nicht alle Jugendämter angesichts der individuellen Grundvoraussetzungen und Gegebenheiten vor Ort, eigene Grundsätze und Maßstäbe entwickelt. Andererseits sind selbst in den Jugendämtern, in denen





diese entwickelt wurden, nicht alle Leistungsbereiche bzw. nicht alle Träger erfasst.

Im Sinne der Qualitätsentwicklung und -bemessung sind somit noch verschiedene Aufgaben und Möglichkeiten offen, denen sich die Jugendämter in Zukunft stellen müssen um die gesetzliche Anforderung umfassend zu erfüllen. Dazu zählen:

- die Ausweitung der Entwicklung und Vereinbarung von Grundsätzen und Maßstäben auf die noch ausstehenden Leistungsbereiche und Angebote,
- der überregionale Austausch zwischen den Jugendämtern über die bestehenden Grundsätze und Maßstäbe sowie deren strategische Entwicklung sowie
- die Entwicklung gemeinsamer Leitlinien oder landesweit einheitliche Empfehlungen, auch als Arbeits- und Entwicklungsgrundlage für die Arbeit der freien Träger.

Interessant ist natürlich, dass nicht in allen Jugendämtern Amtsleitungen oder ASD-Leitungen in diesem Themenfeld Verantwortlichkeiten hatten, wenn auch letztere in der Mehrzahl waren. Und auch Qualitätsbeauftragte waren nur in einem Fall involviert.

Fragen zu den Gründen der zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklungen, blieben im Rahmen dieser Untersuchung unberührt. Doch allein der Umstand, dass die Jugendämter auf unterschiedlichen Entwicklungsständen sind, bietet die große Chance der gegenseitigen Unterstützung und des Erfahrungsaustausches, so dieser denn gewollt ist und fokussiert wird. Von den gemachten Erfahrungen und Ergebnissen Einzelner kann gegenseitig Profit geschlagen werden, der anderen Entwicklungen so wiederum Ressourcen eröffnet oder freistellt.





Fazit

Das Bundeskinderschutzgesetz und dessen Umsetzung fiel wie anfangs erwähnt, in die Zeit der Kreisgebietsreform, die nicht nur viele Ressourcen beanspruchte, sondern unter anderem auch Zuständigkeiten verschob und bestehende Strukturen "aufbrach".

Dennoch wurden, mit zum Teil deutlich unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen (siehe z.B. Vereinbarungen nach § 79a SGB VIII – Seite 13f) und in unterschiedlichem Umfang (siehe z.B. Umsetzung des § 45 Abs. 2 Nr. 3 – Seite 10f), Anstrengungen mit Erfolg unternommen, den Anforderungen an die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes gerecht zu werden. Dennoch bleiben nicht nur Fragen, sondern auch weitere Anforderungen offen, die ein weiteres Bemühen der Jugendämter notwendig machen.

In den ersten Teilen der Befragung (§ 2 KKG, § 4 KKG, § 8b SGB VIII) ist deutlich geworden, dass die entsprechenden Angebote vorgehalten werden, es jedoch einer Optimierung bedarf um eine zufriedenstellende Nutzung zu erreichen.

Die Frage, warum eine Nutzung geringer ausfällt als erwartet, kann nicht abschließend beantwortet werden. Es lässt sich jedoch vermuten, dass die zielgruppengerechte Aufbereitung und Präsentation der Angebote sowie die Gestaltung der Zugänge für die Zielgruppen zu den jeweiligen Informationen, eine Rolle spielen. Für Fachkräfte nach § 4 KKG gilt es darüber hinaus dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Beratungsangebote und Standards in vorhandene und über lange Zeit etablierte System integriert werden müssen, was Zeit und Aktivität kostet und verschiedenfache Diskussionen verlangt.

In allen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, dass Jugendämter dies im Alleingang optimal lösen können. Viel wichtiger erscheint es hier, kommunalpolitisch legitimiert, den Austausch und die Diskussion zu pflegen, sich über Erfahrungen, Instrumente und Prozesse zu informieren und ggf. Ressourcen zu





bündeln. Ob es dafür eine kommunalpolitische Legitimation oder von Landesseite aus Unterstützung gibt, gilt es zu klären.

In den Teilen 5-7 (§ 45, § 72a, § 79a SGB VIII) konnte die Befragung aufzeigen, dass Bemühungen unternommen wurden um den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Bemühungen sind sehr unterschiedlich und deuten auf eine bestimmte Priorisierung in den einzelnen Jugendämtern. Ein Landeskonzept bzw. landesweit einheitliches Konzept ist hier nicht zu erkennen.

Es zeigte sich, dass sowohl bei Beteiligung und Beschwerde als auch beim erweiterten Führungszeugnis und den Qualitätsmaßstäben manche Jugendämter mehr haben umsetzen können als andere. Doch selbst in den Jugendämtern, die eine gewisse Vorreiterrolle haben kann noch nicht von einer Vollständigkeit gesprochen werden.

So ist das Zahlenmaterial den § 45 Abs. 2 Nr. 3 betreffend, auf Seiten der Jugendämter, in vielen Fällen nicht valide. Die § 72a und 79a SGB VIII betreffend, tun sich immer wieder Lücken auf sowohl einzelne Teilbereiche als auch ganze Bereiche betreffend. So fehlen beispielsweise in der Jugendarbeit oder der Kindertagespflege § 72a Vereinbarungen oder Grundsätze und Maßstäbe nach § 79a in einzelnen Ämtern völlig bzw. sind zwischen Jugendamt und Träger nicht kommuniziert bzw. vereinbart.

Die Frage nach der Qualität der einzelnen Maßnahmen und Ergebnisse blieb in der Befragung gänzlich unberücksichtigt.

Somit bleiben weitere Bemühungen um die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes auch künftig notwendig, während gleichzeitig auf den bereits gemachten Erfahrungen aufgebaut werden kann.

Ein überregionaler Erfahrungs- und Fachaustausch und eine gezielte Abstimmung können die anstehenden Prozesse dabei gezielt unterstützen. Zwar sind die Jugendämter eigenständig und eigenverantwortlich, doch entbindet dies sie nicht von der Möglichkeit der gezielten Kooperation.





Derartige Bemühungen müssen natürlich kommunalpolitisch legitimiert und von Landesseite, durch Empfehlungen, Fachforen oder Abstimmungsprozesse unterstützt werden. Ob und inwieweit dies aktuell geschieht, war nicht Gegenstand der Befragung. Auf Grund der unterschiedlichen Ergebnisse lässt sich hier jedoch die Notwendigkeit eines Ausbaus erkennen.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV Geschäftsstelle Start gGmbH Erich-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: rostock@start-ggmbh.de www.bündnis-kinderschutz-mv.de



